

Arbeitshilfe Prüfraster für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Auftraggeber:

Prüfung der Auftragsvergabe

1 Beschreibung der beabsichtigten Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

2 Begründung der Notwendigkeit der Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

Die Notwendigkeit externer Vergaben ist nach § 6 LHO im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Bei Dienstleistungsaufträgen: Eine Auftragsvergabe an Externe kann in Betracht kommen, wenn kein oder nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, welches über das erforderliche Fach-, Methoden- und Projektwissen verfügt, dieses unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht angeeignet werden kann oder wenn dieses Spezialwissen nur einmalig benötigt wird und zwingender Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang ist auch die Einbeziehung in Frage kommender anderer Ressorts substantiiert zu prüfen.

3 Haushaltsmittel

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Geschätzter Auftragswert (brutto) - Euro -

Haushaltsjahr

Kapitel - Titel

4 Begründung der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

Nach § 7 Absatz 2 LHO sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Danach müssen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Planung und Entscheidung die in Punkt 3.2. der VV zu § 7 LHO genannten Kriterien aufarbeiten.

Bei Dienstleistungsaufträgen:

Bei Dienstleistungen zählen dazu insbesondere Problemdarstellung, Zielformulierung, Lösungsmöglichkeiten, Ausweis von Kosten und Nutzen sowie Auswirkungen auf den Haushalt und Eignung der Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen. Für eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsanalyse sind zunächst alle Handlungsalternativen zu ermitteln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergleichen. Hierzu zählt der Vergleich verschiedener Arten der Beraterleistung ebenso, wie der der eigenen Handlungsmöglichkeiten, durch die eine verwaltungsinterne Lösung erreicht werden kann. Daneben sind alle relevanten Entscheidungskriterien, insbesondere die voraussichtlich notwendigen Beraterstage, die Honorarhöhe und die gegebenenfalls zu erbringenden Beistelleistungen, mit einzubeziehen.

5 Prüfung der relevanten Vergabevorschriften

Nach den Vorschriften im Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), und des § 55 LHO sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben. Dabei sind die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die LHO und die VwV Beschaffung zu beachten.

- Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 221 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Solche Leistungen sind nach § 119 GWB in Verbindung mit § 14 Absatz 2 VgV im Wege des offenen Verfahrens oder des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
- Vergabe von Konzessionen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 5 538 000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 12 KonzVgV darf der Konzessionsgeber das Verfahren grundsätzlich frei ausgestalten, kann dabei das Verfahren an der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausrichten.
- Vergabe von Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben zum Zwecke von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 443 000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Nach § 13 SektVO stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie der wettbewerbliche Dialog nach Wahl zur Verfügung.
- Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen mit einem Auftragswert von derzeit mindestens 443 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert unterhalb von derzeit 221 000 Euro (ohne Umsatzsteuer): Der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des genannten Schwellenwertes muss gemäß § 55 LHO eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

6 Prüfung der Vergabeart

Nach § 55 LHO in Verbindung mit § 14 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 8 Absatz 2 UVgO haben die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (ab dem EU-Schwellenwert offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) Vorrang vor der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe (ab dem EU-Schwellenwert Verhandlungsverfahren).

Vergabe unterhalb EU-Schwellenwerte

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung gemäß Nummer 8.2 VwV Beschaffung, wenn der Auftragswert 100°000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt
- Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Abs. 4 UVgO
- Verhandlungsvergabe gemäß Nummer 8.3 VwV Beschaffung, wenn der Auftragswert 50°000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt
- Vergabe freiberuflicher Leistungen gemäß Nummer 8.8 VwV Beschaffung

Vergabe ab EU-Schwellenwerte

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Wettbewerblicher Dialog

Begründung von der Abweichung des Grundsatzes der Anwendung des offenen Verfahrens/nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb beziehungsweise der Öffentlichen Ausschreibung/Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

7 Bei einem Verhandlungsverfahren/einer Verhandlungsvergabe: Primat der wettbewerblichen Vergabe

Auch ein Verhandlungsverfahren/eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb hat regelmäßig im Wettbewerb stattzufinden, so dass mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote einzuholen sind, sofern nicht Ausnahmetatbestände, wie zum Beispiel Dringlichkeit, vorteilhafte Gelegenheit, technische oder künstlerische Gründe, Ausschließlichkeitsrechte (Patent- oder Urheberrechte) oder der Gewinner eines Auslobungsverfahrens vorliegen.

Es wurden mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote bei folgenden Unternehmen eingeholt:

Den Zuschlag erhält:

Begründung:

Es wurde ausnahmsweise nur ein Angebot aus folgenden Gründen eingeholt:

8 Binnenmarktrelevanz

Bei Aufträgen, die binnenmarktrelevant sind, ist – soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird - mindestens 10 Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessenbekundung durchzuführen. Als Faustregel gilt, dass unterhalb eines Auftragswerts von 10 Prozent des EU-Schwellenwerts davon ausgegangen werden kann, dass keine Binnenmarktrelevanz vorliegt. Keine Binnenmarktrelevanz liegt auch vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. Bei der Entscheidung muss eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen.

Binnenmarktrelevanz liegt vor. Eine Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs wurde wie folgt vorgenommen:

Binnenmarktrelevanz liegt nicht vor. Begründung:

9 Einschaltung der zuständigen Preisüberwachungsstelle

Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Unternehmen gemeldet hat, ist es in das Ermessen der Vergabestelle gestellt, im Einzelfall die zuständige Preisüberwachungsstelle einzuschalten.

Für eine Befassung der Preisüberwachungsstelle sprechen insbesondere:

- Hohe Selbstkostenbestandteile bei geringen Marktpreisbestandteilen in der Gesamtleistung
- Zweifel am Marktpreischarakter der Gesamt-Leistung beziehungsweise Teilleistung unter Berücksichtigung sowohl des Prüfungsaufwandes als auch der
- Höhe des Prüfungsvolumens.

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde aus folgenden Gründen nicht eingeschaltet:

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde am eingeschaltet:

10 Erstellen einer transparenten Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung

Die Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung muss die Ziele und Erwartungen der auftraggebenden Verwaltung eindeutig und erschöpfend darstellen. Sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, die erwünschte Leistung selbst zu beschreiben, ist dies ein Indiz dafür, dass die Aufgabe nicht geeignet ist, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Ohne eine eindeutige Zielbeschreibung kann später auch keine sachgerechte Leistungskontrolle erfolgen (Bemerkung: Die Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind, die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben).

Eine transparente Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde erstellt und ist als Anlage beigefügt.

Von einer Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

11 Berücksichtigung der vertragsgestalterischen Erfordernisse

Der Vertragsgestaltung kommt entscheidende Bedeutung zu. Als wesentliche Vertragsbestandteile sind unter anderem der Leistungsinhalt und -umfang, die Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten, Termine und Fristen, Nutzungsrechte sowie rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen, insbesondere Zurückbehaltungsrechte und Vertragsstrafen, konkret zu vereinbaren. Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind die Bestimmungen der VOL/B in der Regel zum Vertragsbestandteil zu machen. Bei IT-Leistungen sind im Regelfall die EVB-IT in Form der Vertragsmuster und der ergänzenden Bedingungen anzuwenden. Ansprüche können vom Auftraggeber nur dann geltend gemacht beziehungsweise ausgeübt werden, wenn diese vertraglich eindeutig festgelegt wurden.

Folgende wesentlichen Vertragsbestandteile wurden bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt:

Leistungsinhalt- und umfang

Termine und Fristen

Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten

Nutzungsrechte

Rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen

Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen: in der Regel die Bestimmungen der VOL/B